

FS6 Frauenstatut

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.07.2022
Tagesordnungspunkt: SO.FSÄ Änderung des Frauenstatuts (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 2 bis 4 löschen:

~~(verabschiedet auf der Landesdelegiertenkonferenz der GRÜNEN Baden-Württemberg am 08./09. März 1986, geändert auf der Landesdelegiertenkonferenz am 23.-25. April 1999)~~

Von Zeile 91 bis 93:

~~Alle im Frauenstatut enthaltenen Maßnahmen werden sofort nach der Verabschiedung wirksam. Die übrigen Regelungen der Satzung bleiben davon unberührt. **7. Das Statut wird Bestandteil der Landessatzung**~~ Das Landesfrauenstatut ist Bestandteil der Landessatzung. Es tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Erste Verabschiedung auf der Landesdelegiertenkonferenz der GRÜNEN Baden-Württemberg am 08./09. März 1986, zuletzt geändert auf der Landesdelegiertenkonferenz am 05.-06. Dezember 2020 in Bruchsal

FS1 Frauenstatut

Antragsteller*in: Landesvorstand
 Beschlussdatum: 15.07.2022
 Tagesordnungspunkt: SO.FSÄ Änderung des Frauenstatuts (2/3-Mehrheit)

Satzungstext**Von Zeile 5 bis 31:**

Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg bekennen sich zur **Paritätgleichberechtigten Teilhabe** von ~~Männern und~~ Frauen ~~in allen Parteigremien~~ und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Durchsetzung der in Art. 3 Grundgesetz garantierten ~~Gleichstellung von Mann und Frau~~**Gleichberechtigung**. **1. Parität bei der Besetzung von Gremien 1. Mindestquotierung** Die auf Landesebene ~~von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg~~ zu besetzenden ~~und zu beschickenden~~ Gremien sind ~~paritätisch~~**mindestquotiert**, d.h. mindestens zur Hälfte von Frauen zu besetzen. ~~Dies gilt im Einzelnen für: a) die beiden Landesvorsitzenden b) die Mitglieder des Parteirates c) die baden-württembergischen Delegierten im Länderrat d) das Landesschiedsgericht e) die Landesliste zu Bundestagswahlen.~~ **ParitätMindestquotierung** beschränkt sich nicht auf die numerische Repräsentanz von Frauen in den Gremien. **ParitätMindestquotierung** heißt vielmehr, dass eine **Gleichverteilungmindestens hälftige Verteilung** sämtlicher Aufgabenfelder innerhalb dieser Gremien vorgenommen werden muss. **2. Wahlvorgang** ~~Die Wahlen zu den Gremien b) bis d) werden in zwei Wahlgängen durchgeführt. Im ersten Wahlgang werden nur Frauen gewählt, damit die Parität gewährleistet werden kann. Die Landesliste für die Bundestagswahl wird über ein alternierendes Verfahren paritätisch mit Frauen und Männern aufgestellt. Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend Art. 3.c. des Frauenstatuts.~~ **2. Durchführung von Wahlen** Die Regelungen der Satzung des Bundesverbands und des Frauenstatuts des Bundesverbands gelten entsprechend in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Meldungen von Delegierten der Kreisverbände zu den Landesgremien, die nicht nach den Regelungen des Frauenstatuts gewählt wurden, werden nicht zugelassen.

Begründung

Unser Grünes Frauenstatut ist in der deutschen Parteienlandschaft einmalig und eine echte feministische Erfolgsgeschichte: Seit über 30 Jahren trägt es dazu bei, dass wir Grüne einen sehr hohen Frauenanteil sowohl bei den Mitgliedern als auch in allen Fraktionen, Vorständen und anderen Gremien haben. Wir machen damit deutlich: Frauen sind die Hälfte der Bevölkerung, sie sollen auch die Hälfte der Macht bekommen. Bei allen gleichstellungspolitischen Fortschritten ist das Frauenstatut aber auch im Jahr 2022 noch so relevant wie bei seiner Verabschiedung. Die wohlvertrauten Instrumente des Frauenstatus wie Frauenquote, Frauengremien und quotierte Redelisten sind leider noch nicht überholt, sondern notwendig, um die gleichberechtigte politische Teilhabe und Sichtbarkeit von Frauen zu ermöglichen und zu sichern. Was wir heute aber besser machen wollen als vor 30 Jahren, ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt in unserer Satzung. Grünes Selbstverständnis ist, dass trans-, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen ein Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung haben – frei von politischen, medizinischen

oder rechtlichen Pathologisierungsversuchen, Menschenrechtsverletzungen und Stigmatisierungen. Dafür kämpfen wir seit vielen Jahren in Solidarität und im Bündnis mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Aktivist*innen auf den unterschiedlichen politischen Ebenen. Unsere Satzung ist jedoch noch geprägt von einem zweigeschlechtlichen, binären System der Geschlechter. Nicht alle Menschen wollen oder können sich aber einem der beiden Geschlechter zuordnen. Dies hat nicht zuletzt das Bundesverfassungsgericht mit seinem bahnbrechenden Urteil im Jahr 2017 endlich auch grundrechtlich festgestellt. Darauf haben wir bei unseren Formularen und Aufnahmeanträgen bereits reagiert. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 10. Oktober 2017 anerkannt, dass "die geschlechtliche Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen", durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt ist und der Staat sie aktiv vor Diskriminierung zu bewahren hat. In der Umsetzung hat die schwarz-rote Regierungskoalition im Dezember 2018 eine Neufassung des Personenstandrechts beschlossen, das als 3. Option den Geschlechtseintrag "divers" zulässt. Auch wenn diese Novellierung moderate Verbesserungen mit sich gebracht hat, kritisieren wir sie – gerade im Zusammenspiel mit den völlig fehlgeleiteten Reformüberlegungen der Großen Koalition zum veralteten, menschenrechtswidrigen "Transsexuellengesetz" – als nicht ausreichend und als nicht menschenrechtskonform. Auch hier werden wir uns weiterhin für eine substantielle Reform einsetzen. Es gilt: gleiches Recht für jedes Geschlecht! Mit den vorliegenden Änderungsanträgen für unsere Satzung, inklusive des Frauenstatuts, gehen wir nun einen ersten Schritt, um der geschlechtlichen Vielfalt nun auch in den Statuten unserer Partei Rechnung zu tragen und bekräftigen zugleich das Prinzip der Mindestquotierung für Frauen.

FS2 Frauenstatut

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.07.2022
Tagesordnungspunkt: SO.FSÄ Änderung des Frauenstatuts (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 7 bis 8 einfügen:

zur Durchsetzung der in Art. 3 Grundgesetz garantierten Gleichstellung von Mann und Frau. Entsprechend dem Frauenstatut des Bundesverbands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden in diesem Frauenstatut des Landesverbands Baden-Württemberg von dem Begriff „Frauen“ alle erfasst, die sich selbst so definieren.

Begründung

Wir machen mit diesem Änderungsantrag klar, dass mit dem Begriff Frauen alle erfasst werden, die sich selbst so definieren. Denn die Geschlechtsidentität kann jeder Mensch nur für sich selbst bestimmen, keine andere Person oder gar eine staatliche Institution hat das Recht, hier Zuweisungen auszusprechen.

FS3 Frauenstatut

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.07.2022
Tagesordnungspunkt: SO.FSÄ Änderung des Frauenstatuts (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 32 bis 46:

~~3. Durchführung von Landesdelegiertenversammlungen und Landesausschüssen a) Das Präsidium wird paritätisch besetzt. Die Diskussionsleitung übernimmt zu gleichen Anteilen ein weibliches bzw. ein männliches Präsidiumsmitglied. b) Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung das Reißverschlussverfahren anzuwenden, ggf. durch die Führung getrennter Redelisten. Die Redelisten bleiben für Frauen so lange offen, bis sich entsprechend der Anzahl der Redner Frauen auf die Liste gemeldet haben. c) Zu einem Antrag kann vor der Abstimmung ein Meinungsbild (Frauenvotum) der Frauen erstellt werden. Dafür ist ein Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Frauen erforderlich. Die Mehrheit der Frauen einer Landesdelegiertenkonferenz hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung für die gleiche Versammlung. Das Vetorecht kann je Beschlusslage nur einmal wahrgenommen werden. 3.~~

Durchführung von Landesparteitage und Landeswahlversammlungen

Die Regelungen des Frauenstatuts des Bundesverbandes für Versammlungen und Bundesversammlungen gelten für Landesparteitage und Landeswahlversammlungen entsprechend. Die Kreisverbände Kreis- und Ortsverbände und die Vereinigungen sind aufgefordert, analoge entsprechende Regelungen für ihre jeweiligen Mitgliederversammlungen in ihre Satzung aufzunehmen.

Begründung

Um bei diesem wichtigen Thema zukünftig eine einheitliche Regelung über die Ebene sicherzustellen, soll das Frauenstatut des Landesverbandes zukünftig auf die Regelung des Bundesverbandes verweisen.

FS4 Frauenstatut

Antragsteller*in: Landesvorstand
 Beschlussdatum: 15.07.2022
 Tagesordnungspunkt: SO.FSÄ Änderung des Frauenstatuts (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 47 bis 83:

- **4. Innerparteiliche Strukturen im Landesverband**

a) **Frauenratschlag:** Mindestens einmal im Jahr findet ein offener Frauenratschlag statt. Er dient dem Austausch der Parteifrauen untereinander und vor allem dem Austausch mit frauenpolitisch aktiven, grünnahen Projekten, Organisationen und Initiativen. Weitere Frauenveranstaltungen finden auf Beschluss der Frauen im Landesvorstand in Abstimmung mit der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Frauenpolitik statt. b) **Koordinationsgruppe:** Die Koordinationsgruppe setzt sich aus acht Frauen zusammen und besteht aus je einer Vertreterin des Landesvorstands und der Landtagsfraktion sowie sechs Frauen aus den Kreisverbänden, die alle zwei Jahre von der LAG Frauenpolitik gewählt werden. Die Frauenreferentinnen nehmen mit beratender Stimme teil. Die Koordinationsgruppe ist für die laufende Arbeit sowie für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der LAG Frauenpolitik zuständig. Weiteres regelt eine Geschäftsordnung. c) **Projektgruppen:** In Projektgruppen sollen nicht nur GRÜNE Frauen mitarbeiten, sondern alle Frauen, die das Interesse haben, GRÜNE Frauenpolitik mit zu gestalten. Projektgruppen können – in Absprache mit dem Landesvorstand – von der Koordinationsgruppe und der LAG Frauenpolitik eingesetzt werden. Sie bearbeiten zeitlich begrenzt bestimmte Themen und Inhalte. Die Projektgruppen sind offen. d) **Landesarbeitsgemeinschaft Frauenpolitik:** In der Landesarbeitsgemeinschaft Frauenpolitik arbeiten nicht nur GRÜNE Frauen mit, sondern alle Frauen, die das Interesse haben, Frauenpolitik bei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg zu gestalten. Die LAG Frauenpolitik nimmt Stellung zu aktuellen politischen Fragen, die das Interesse von Frauen berühren. Die LAG versucht, den Kontakt unter GRÜNEN Frauen auf allen Ebenen in Baden-Württemberg zu koordinieren. Stimmberechtigt im Landesarbeitskreis Frauenpolitik sind: 1. Die Koordinationsgruppe, 2. die Delegierten des Landesverbandes im Bundesfrauenrat, 3. je eine Delegierte aus den Kreisverbänden von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg, die bestimmt oder gewählt werden. Die LAG Frauenpolitik wählt die Koordinationsgruppe (siehe Art. 4 b) und nimmt deren Bericht entgegen. Weiteres regelt eine Geschäftsordnung. Die LAG Frauenpolitik erhält ein jährliches Budget, dessen Höhe im Rahmen der Haushaltsberatungen auf einer LDK beschlossen wird (es können folgende Kosten erstattet werden: Telefon-, Fax- und Portokosten; Fahrtkosten und Tagesspesen, maximal bis zu den Sätzen der Erstattungsordnung der Landespartei; Kosten für Veranstaltungen und ReferentInnen; Büromaterial). **4.**

Landesarbeitsgemeinschaft Frauenpolitik

- Die Landesarbeitsgemeinschaft Frauenpolitik nimmt Stellung zu aktuellen politischen Fragen, die das Interesse von Frauen berühren. Die LAG versucht, den Kontakt unter GRÜNEN Frauen auf allen Ebenen in Baden-Württemberg zu koordinieren.
- Stimmberechtigt in der Landesarbeitsgemeinschaft Frauenpolitik sind:
 1. je eine Delegierte aus den Kreisverbänden von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg, die ebenso wie die Stellverteterinnen im Kreisverband bestimmt oder gewählt werden,
 2. die Delegierten des Landesverbandes im Bundesfrauenrat,

3. je eine Delegierte, die von den Vereinigungen des Landesverbandes ebenso wie ihre Stellvertreterinnen gewählt oder benannt werden.
 4. die Mitglieder der Koordinationsgruppe der LAG Frauenpolitik.
- Ohne Stimmrecht können zudem alle Frauen unabhängig von einer Parteimitgliedschaft mitarbeiten, die das Interesse haben Frauenpolitik bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu gestalten.
 - Die LAG wählt alle zwei Jahre zwei Sprecherinnen aus den Reihen ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Diese bilden zusammen mit einer Vertreterin des Landesvorstandes, einer Vertreterin der Landtagsfraktion und vier weiteren aus den stimmberechtigten Mitgliedern gewählten Frauen die Koordinationsgruppe der LAG Frauenpolitik. Diese ist für die laufende Arbeit sowie für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der LAG Frauenpolitik zuständig. Sie organisiert in Abstimmung mit dem Landesvorstand Frauenveranstaltungen und -aktionen.
 - Die LAG Frauenpolitik gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt darin insbesondere die Delegation aus den Kreisverbänden sowie die Wahl der Koordinierungsgruppe. Bei allen anderen Fragen, insbesondere zur Finanzierung, gelten die Regelungen des LAG-Statuts.

Begründung

Seit der ursprünglichen Verabschiedung des Frauenstatuts hat sich die LAG Frauenpolitik mit ihren Delegierten aus den Kreisverbänden und den frauenpolitischen Akteuren aus Landesvorstand, Landtagsfraktion und Vereinigungen als Zentrum der frauenpolitischen Aktivitäten des Landesverbandes bewährt. Deswegen ist es nur folgerichtig, dass entsprechend des Änderungsantrags zukünftig alle frauenpolitischen Aktivitäten – auch formal – unter dem Dach der LAG Frauenpolitik gebündelt werden.

FS5 Frauenstatut

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.07.2022
Tagesordnungspunkt: SO.FSÄ Änderung des Frauenstatuts (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 85 bis 87:

Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg wird als Arbeitgeberin ~~in der Landesgeschäftsstelle, der Landtagsfraktion und den Abgeordnetenbüros~~ alle bezahlten Stellen auf allen Qualifikationsniveaus mindestens zur Hälfte mit Frauen

Begründung

Auch wenn eine entsprechende Einstellungspraxis in der Landtagsfraktion und den Abgeordnetenbüros wünschenswert ist, kann diese Regelung im Frauenstatut als unzulässige Einmischung der Partei in die Angelegenheiten der nur ihrem Gewissen unterworfenen Abgeordneten, sowie der Landtagsfraktion als Teil der Legislative interpretiert werden. Verbindliche Vorschriften liegen in diesem Bereich nicht in der Zuständigkeit der Partei. Nichtsdestotrotz ist der Landesvorstand zuversichtlich, dass die Abgeordneten und die Landtagsfraktion die Ziele der gleichberechtigten Teilhabe teilen und auf ihre Verwirklichung auch bei der Beschäftigung von Mitarbeiter*innen hinwirken.